

# Klimarecht – Entstehung eines neuen Rechtsgebiets

Interview mit Prof. Dr. Michael Rodi  
und Dr. Simon Schäfer-Stradowsky



**S**pätestens seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz vor einem Jahr und der daraufhin erfolgten Verschärfung des Klimaschutzgesetzes scheint ein neues Rechtsgebiet geboren: das Klimarecht. Doch was genau ist unter Klimarecht zu verstehen, was unter einer Klimaklage? Und reichen einzelne gerichtliche Maßnahmen überhaupt aus, um das Klima zu retten? Darüber sprachen wir mit Prof. Dr. Michael Rodi und Dr. Simon Schäfer-Stradowsky vom Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM). Beide sind zugleich Schriftleiter der neuen juristischen Fachzeitschrift »Klima und Recht«.

**Klimarecht – ist das nicht so ein neuer Modebegriff unter Juristen?**

**Rodi:** Ganz im Gegenteil. Was hier gerade passiert, ist die Etablierung eines neuen Rechtsgebiets und eines sehr wichtigen noch dazu. Das Klimarecht ist wie alle Rechtsgebiete immer auch Querschnittsrecht, hat aber einen eigenständigen Kern: die Klimaschutzgesetze auf den verschiedenen Ebenen. Das Klimarecht hat bereits heute starken Einfluss auf alle anderen Rechtsgebiete, vom Völkerrecht über das Zivilrecht bis zum Kommunalrecht. Klimaschutz ist außerdem ein Thema, das uns noch die nächsten Jahrzehnte über beschäftigen wird. Von einer Modeerscheinung kann also nicht die Rede sein.

**Wie setzt sich für Sie dieses Rechtsgebiet zusammen?**

**Rodi:** In den vergangenen Jahren wurden auf nationaler und europäischer Ebene mehrere Gesetze verabschiedet, die Emissionsreduktionen zum Schutz des Klimas verbindlich vorschreiben. Zu diesem Klimaschutzrecht gibt es schon umfangreiche Rechtsprechung, Forschung und wissenschaftliche Literatur. Das ist aber nur ein Aspekt. Auch die Folgen des Klimawandels und die notwendigen Anpassungsmaßnahmen beschäftigen Politik und Gerichte immer häufiger – unter anderem aufgrund von Klimaklagen. Klimarecht ist ein umfassendes Rechtsgebiet, das unter anderem Klimaschutzrecht, Klimaanpassungsrecht und Klimafolgerecht vereint. Und in den kommenden Jahren werden wir sicher die Entwicklung weiterer Teilbereiche sehen.

**Schäfer-Stradowsky:** Das Klimarecht betrifft unzählige Themengebiete sowie alle Sektoren und Verwaltungsebenen. Es geht genauso um Regelungen zum zügigen Aufbau von Infrastruktur für nachhaltige Mobilitätsformen wie um die Planungskompetenz von Kommunen beim Bau von Windenergieanlagen.

**Prof. Dr. jur. Michael Rodi (M.A.) (links)**

*ist Gründer sowie geschäftsführender und wissenschaftlicher Direktor des IKEM. Er ist Experte für Klimarecht – weitere Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen nachhaltige Energiewirtschaft und Verkehrswesen sowie in Grundlagenfragen der Steuer- und Subventionsrechtsordnungen.*

**Dr. Simon Schäfer-Stradowsky (rechts)**

*ist Geschäftsführer des IKEM und Experte für innovatives Energie- und Klimarecht. Er engagiert sich seit 2011 auf vielfältige Weise für den Klimaschutz und tritt dabei als Übersetzer zwischen Rechtswissenschaft und Politik auf.*

Wie sieht die europäische Ebene im Klimarecht aus?

**Schäfer-Stradowsky:** Das europäische Klimarecht ist von zentraler Bedeutung. Denn die Europäische Union ist mittlerweile nicht nur eine Energieunion, sondern mit den europäischen Klimarichtlinien und den gemeinsam eingereichten NDCs (Anm. d. Red.: = nationale Klimabeiträge, engl. Nationally Determined Contributions) auch eine Klimaunion. Es gibt ganz klar einen europäischen Takt, nach dem die Mitgliedsstaaten bei ihrer Klimapolitik zu tanzen haben.

**Rodi:** Gleichzeitig werden die unterschiedlichen Voraussetzungen in den Mitgliedsstaaten immer mitgedacht. Das wurde zuletzt bei der Entscheidung zur EU-Taxonomie deutlich, die anerkennt, dass Kernenergie in einigen Ländern faktisch eine Brücke zu einer erneuerbaren Energieversorgung sein muss. Letztlich wird die Aufnahme der Kernenergie wohl nicht zu einem weiteren Ausbau, sondern einem langsamen Rückbau von Atomkraftwerken führen. Solche Kompromisse sind erträglich und ein gutes Beispiel für die Integrationskraft der Europäischen Union. Dennoch gilt es, die weiteren Entwicklungen zu verfolgen und darauf zu achten, dass die Kernenergie nur eine Brücke bleibt. Dafür müssen Auswege konturiert werden.

»Was hier gerade passiert, ist die Etablierung eines neuen Rechtsgebiets.«

Prof. Dr. Michael Rodi

Sie haben Klimaklagen erwähnt. Was ist darunter zu verstehen?

**Schäfer-Stradowsky:** Klimaklagen sind im Grunde alle Begehren, die ein klimaschützendes Interesse verfolgen. Damit handelt es sich keinesfalls um ein neues Phänomen, denn auch früher gab es Verfahren gegen die Genehmigung von Kraftwerken oder gegen Unternehmen der Kohle- und Ölindustrie. Zuletzt rückte der Begriff im Zusammenhang mit Verfahren, die konkret auf die Minderung von Treibhausgasen abstellen, stärker in den Fokus. Das hängt auch damit zusammen, dass die Bedeutung dieser Einzelentscheidungen und Verfahren mittlerweile über nationale Grenzen hinausreicht.

Welche Klage- und Verfahrensarten bestehen?

**Rodi:** Klimaklagen können in einer Vielzahl von Klageformen und Verfahrensarten auftreten. Eine Unterteilung der Verfahrensarten kann sich an den Beteiligten orientieren, also etwa Verfahren gegen Unternehmen, gegen Nationalstaaten und supranationale Organisationen wie die Europäische Union. Ebenso lassen Individualklagen, Verbandsklagen – die vor allem außerhalb Deutschlands von großer Bedeutung sind – sowie intraföderale Klagen oder sonstige Klagen zwischen Trägern öffentlicher Gewalt unterscheiden. Ebenso kann auf das Begehren einer Klage abgestellt werden – hier unterscheidet man etwa Klimaschutzklagen, ausgerichtet auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen, und Klimahaftungsklagen, die sich mit den durch den Klimawandel verursachten Schäden auseinandersetzen.

In Deutschland werden gerade verstärkt Klimaklagen gegen Unternehmen eingereicht. Auf welche Anspruchsgrundlagen stützen sich solche Klagen?

**Rodi:** In den Verfahren gegen Unternehmen geht es in der Regel um Schadensersatzforderungen oder um Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche. Sie finden meist vor den Zivilgerichten statt und fußen auf den üblichen Beseitigungsansprüchen und dem Deliktsrecht. Die Klageführenden versuchen dabei nachzuweisen, dass ein Unternehmen mit seinem Verhalten oder mit seinem Geschäftsmodell ihre Rechte verletzt und dies nicht zu dulden sei.

**Schäfer-Stradowsky:** Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz wird jetzt versucht, die dort getroffene Entscheidung und die angelegten Maßstäbe auf die zivilgerichtlichen Verfahren zu übertragen. Aus dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Recht auf intertemporale Freiheitssicherung wollen die Klägerinnen und Kläger Verpflichtungen zwischen privaten Rechtsträgern und Unternehmen herleiten. Klimaklagen und ihre Begründungen durchbrechen damit stellenweise die bekannte Trennung zwischen den Gerichtsbarkeiten und Rechtsverhältnissen.

Aber haben diese Klagen denn Erfolg? Insbesondere der Nachweis des Kausalzusammenhangs dürfte doch ein Knackpunkt sein.

**Schäfer-Stradowsky:** Das stimmt. Gerade bei Klimahaftungsklagen ist es tatsächlich fraglich, ob und inwieweit ein hinreichender Zusammenhang zwischen Schaden und Verletzungshandlung nachgewiesen werden kann. Es wird unvermindert geforscht, um diesen Nachweis zu erbringen.

**Rodi:** Der Kausalzusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen und dem globalen Klimawandel ist jedoch unbestritten und kann für Klimaklagen bereits genügen: Es zeigt sich eine Tendenz, wonach die Anforderungen an den gerichtlichen Kausalnachweis womöglich herabgesetzt sind, wenn gleichzeitig eine Vorsorgepflicht besteht. Mit anderen Worten: Ein einfaches Negieren der eigenen Verantwortung wird wohl in Zukunft nicht vor einem Klageerfolg der Klimaklagen schützen.

»Klimaklagen sind im Grunde alle Begehren, die ein klimaschützendes Interesse verfolgen.«

Dr. Simon Schäfer-Stradowsky

Können denn einzelne gerichtliche Maßnahmen überhaupt etwas am globalen Klima ändern?

**Rodi:** Selbstverständlich, und zwar aus zwei Gründen. Zum einen kann eine einzelne Entscheidung massive Folgen haben – zum Beispiel der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vor einem Jahr. Die Nachbesserungen beim Klimaschutzgesetz, zu denen die damalige Regierung gezwungen wurde, haben direkte Auswirkungen auf den Klimaschutz in Deutschland. Zum anderen zeigt eine Gerichtsentscheidung auch allen anderen mit ähnlich gelagerten Fällen: Hier muss ich jetzt aufpassen und nachsteuern, sonst trifft es mich auch. In der Summe entfalten Klimaklagen dadurch eine Wirkung.

**Schäfer-Stradowsky:** Ganz genau. Allein schon die Tatsache verklagt zu werden, ist schlecht für das eigene Ansehen. Deshalb werden Unternehmen alles daransetzen, dass es nicht zu einer Klage kommt. Das sehen wir schon heute am großen Interesse vieler großer Firmen, auf erneuerbare Energien umzusteigen oder ihre Emissionen durch Kompensationsprojekte auszugleichen.

Klimaklagen werden uns also weiter beschäftigen. Welche weiteren Entwicklungen erwarten Sie?

**Rodi:** Klimaklagen, egal ob gegen Regierungen oder Unternehmen, sind mittlerweile weltweit etablierte Instrumente – das zeigt die Climate Change Litigation Initiative (C2LI), die solche Klagen dokumentiert und wissenschaftlich begleitet. In Zukunft werden wir auf internationaler Ebene mehr und mehr Fälle sehen, in denen Mediationsverfahren und Schiedsgerichte ins Spiel kommen, etwa zur Überprüfung einzelner Vertragsbestandteile oder bei Streitigkeiten hinsichtlich der Klimaneutralität von gehandelten Produkten.

**Schäfer-Stradowsky:** Für Deutschland ist zu erwarten, dass Klimaklagen künftig auf allen Ebenen auftreten werden. Der im Januar gescheiterte Antrag beim Bundesverfassungsgericht zur gesetzlichen Normierung der Treibhausgasreduktion durch Landesgesetzgeber ist nur der Anfang. Hier kommt Arbeit auf die Landesverfassungsgerichte zu. Kommunale Klimapläne und -maßnahmen werden die Gerichte ebenfalls vermehrt beschäftigen. Und auch der Gesetzgeber wird diese Urteile zunehmend antizipieren.

Der Gesetzgeber steht also unter Handlungsdruck. Wo sehen Sie aktuell die wichtigsten Regelungsbereiche im Klimarecht?

**Schäfer-Stradowsky:** Klimaschutz erfordert nicht nur den Ausbau der erneuerbaren Energien, sondern zum Beispiel auch umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur. Das betrifft den Ausbau und die Digitalisierung der Stromnetze ebenso wie den Bau von Radwegen, die Ertüchtigung von Bahnstrecken oder den Aufbau einer Oberleitungsinfrastruktur für LKW. Alle diese Projekte kommen nur schleppend voran, weil am Status quo festgehalten wird, Regelungslücken bestehen oder schlicht und einfach Planungskapazitäten fehlen. Hier braucht insbesondere das Planungsrecht ein klimarechtliches Update.

**Rodi:** Auch in Zukunft werden wir auf Energieimporte angewiesen sein. Die dafür notwendigen Energiepartnerschaften mit anderen Staaten müssen deshalb jetzt zügig aufgebaut und im Interesse aller auf ein solides rechtliches Fundament gestellt werden, etwa was die Zertifizierung und den Handel grünen Wasserstoffs oder Arbeits- und Sozialstandards angeht.

**Schäfer-Stradowsky:** Wie bereits erwähnt, betrifft Klimaschutz alle Ebenen und diese Realität müssen wir noch viel stärker im Recht abbilden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen müssen besser verzahnt und aufeinander abgestimmt werden. Mit einem entsprechend ausgestalteten Klimarecht verhindern wir, dass die Umsetzung sinnvoller Maßnahmen im Wirrwarr des föderalen Systems stecken bleibt.

Das klingt nach einer umfangreichen Aufgabe. Wie unterstützt Ihr Institut die Rechtssetzung?

**Schäfer-Stradowsky:** Nach meinem Verständnis ist Wissenschaft zugleich Ideengeber und Kontrollinstanz für die Politik. Mit diesem Anspruch forschen wir zum Beispiel am IKEM interdisziplinär zu einem Rechts-, Politik- und Wirtschaftsrahmen, der konsequenten Klimaschutz zum Maßstab hat. Im Rahmen unserer Arbeit machen wir konkrete Vorschläge für gute Gesetzgebung und zeigen Fehlentwicklungen auf.

Vielen Dank für das Gespräch.



Wenn Sie sich näher für das Thema interessieren finden Sie monatlich weitere Informationen in der Zeitschrift **Klima und Recht**. Näheres dazu auf Seite 20.

[www.beck-shop.de/go/KlimR](http://www.beck-shop.de/go/KlimR)